

# AGB für öffentlich geförderte Lehrgänge

## 1. Allgemein

Die gegenständlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten abschließend für die Leistungen und Rechtsverhältnisse zwischen der SKM Akademie und den Teilnehmern an öffentlich geförderten Lehrgängen. Die SKM Akademie fungiert, insbesondere gegenüber der Bundesagentur für Arbeit, als Träger der beruflichen Weiterbildung.

## 2. Vertragsabschluss

Zwischen der SKM Akademie und dem Interessenten kommt ein Vertrag über die Teilnahme an einem bestimmten Lehrgang oder einer bestimmten Maßnahme zustande, sobald

- das die Agentur für Arbeit ihre Zustimmung gegenüber der SKM Akademie erklärt **oder**
- der Interessent einen Lehrgang oder eine Maßnahme oder Teile davon auf eigene Kosten belegt, der SKM Akademie der vom Teilnehmer unterzeichnete Schulungsvertrag vorliegt, der Interessent die Rechnung vor Beginn des Lehrgangs bezahlt sowie die Zahlung, z.B. durch Vorlage des Überweisungsträgers, nachweist. Andere individuelle Regelungen bleiben vorbehalten.

## 3. Vertragsbeendigung

Wird die erforderliche Zahl von, in der Regel, mindestens 15 Teilnehmern für den Lehrgang bzw. die Maßnahme nicht erreicht, steht es der SKM Akademie frei, den Lehrgang bzw. die Maßnahme, für beide Teile kostenfrei, abzusagen. Dies gilt auch bei anderen wichtigen Gründen, die von der SKM Akademie nicht zu vertreten sind.

Der Teilnehmer kann trotz Bewilligung durch die Agentur für Arbeit gemäß **Ziffer 2.** bis zum Beginn der Maßnahme vom Vertrag kostenfrei zurücktreten.

Voraussetzung für eine Kündigung während der Maßnahme ist die Zustimmung der Agentur für Arbeit, soweit es sich nicht um private Teilnehmer handelt. Bei einer Kündigung trägt der Teilnehmer die anteiligen Kosten des Lehrgangs bzw. der Maßnahme, bei öffentlich geförderten Lehrgängen entsprechend der mit dem Maßnahmebogen erfolgten Anerkennung gegenüber der Agentur für Arbeit.

Unabhängig davon hat der Teilnehmer das Recht zur Kündigung eines Lehrgangs oder einer Maßnahme aus wichtigem Grund. Bei öffentlich geförderten Lehrgängen entscheidet die Agentur für Arbeit darüber, ob ein solcher vorliegt. Im übrigen liegen wichtige Gründe insbesondere bei Krankheit oder Arbeitsaufnahme vor. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das den wichtigen Grund bestätigt, bei Arbeitsaufnahme bedarf es der Vorlage eines verbindlichen schriftlichen Arbeitsvertrages.

### **Die SKM Akademie kann den Vertrag unter folgenden Voraussetzungen kündigen:**

- wenn der Teilnehmer nach schriftlicher Abmahnung Gebührenrückstände nicht binnen 10 Tagen begleicht,
- wenn der Teilnehmer die Hausordnungen (Vertragsgegenständliche Anlagen): Hausordnung (1) / Allgemein, Hausordnung (2) / Unterricht, Hausordnung (3) / Prüfung und Hausordnung (4) / EDV-Benutzung nachhaltig trotz schriftlicher Abmahnung nicht einhält bzw. den Unterricht stört,
- wenn der Teilnehmer das Lehrgangsziel wegen lang anhaltender oder sich ständig wiederholender Fehlzeiten nicht erreichen kann.

**In diesen Fällen erfolgt die Kündigung jeweils zum Ende eines Lehrgangsmoduls; die anfallenden Zahlungen sind gemäß den Vereinbarungen mit dem Kostenträger gleichwohl zu leisten.**

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

# AGB für öffentlich geförderte Lehrgänge

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### 4. Vertragsabschluss

Mit Vertragsabschluss erwirbt der Teilnehmer an einem öffentlich geförderten Lehrgang nach SGB III oder einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung den Anspruch auf Erfüllung des Leistungsangebots gemäß dem von der Agentur für Arbeit anerkannten Kurzantrag bzw. entsprechend dem beschriebenen Leistungsinhalt bei sonstigen Maßnahmen.

Soweit Abweichungen davon nicht vereinbart bzw. von der Agentur für Arbeit gefördert werden, sind dies:

- die Lehrgangsinhalte zur Erreichung des Lehrgangsziels
- die technische Ausstattung
- die nachgewiesene Qualifikation der Trainer und Dozenten
- die bereitzustellenden Lernmittel
- die Vermittlung eines Praktikumsplatzes und die ggf. vereinbarte besondere Betreuung während des Praktikums
- die Erstellung eines Zeugnisses oder einer Teilnahmebescheinigung

### 5. Datenschutz

Die SKM Akademie ist als Träger der beruflichen Weiterbildung gegenüber der Bundesagentur für Arbeit verpflichtet, soweit erforderlich, personenbezogene Daten zu Verwaltungszwecken zu erfassen und zu archivieren. Ferner erfordert die Förderung der beruflichen Weiterbildung mit dem Ziel der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt die Erstellung von Bewerberprofilen. Die SKM Akademie wird daher im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes diese Daten zur Verfügung stellen. Der Teilnehmer erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden

### 6. Geschäfts- und Schulunterlagen

Der Teilnehmer erkennt an, dass alle Rechte, insbesondere die des Urhebers, an sämtlichen Unterlagen und Materialien des Lehrgangs sowie der Software der SKM Akademie ausschließlich zustehen. Das Vervielfältigen und/oder Kopieren jeglicher Kursunterlagen und der Trainingssoftware sind nicht gestattet. Deren Nutzung darf daher ausschließlich im Rahmen der seitens der SKM Akademie eingeräumten Rechte erfolgen. Dies gilt auch für die Datenkommunikationssysteme und -kleingeräte. Die Verwendung von eigenen Datenträgern und Softwareprogrammen ist daher untersagt. Für durch Zuwiderhandlung auftretende Schäden haftet der Verursacher.

### 7. Lehrgangsdurchführung

Die SKM Akademie gewährleistet die sach- und fachgerechte Durchführung der angebotenen Lehrgänge und Maßnahmen. Für etwaige Fehler bei der Vermittlung von Wissensinhalten, in Materialien oder Softwareprogrammen und daraus resultierenden Folgeschäden haftet die SKM Akademie in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.

Die SKM Akademie haftet nicht für Sachschäden aus Unfällen in den Schulungsräumen sowie für Diebstahl oder Verlust von Gegenständen oder Betriebsmitteln sowie aus Schäden, die daraus entstehen, sofern nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz unserer Mitarbeiter und/oder Erfüllungsgehilfen vorliegt.

### 8. Vorschriften

Die Teilnehmer sind verpflichtet, die geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie geltende Regelungen, z.B. die Hausordnungen (Allgemein, Unterricht, Prüfungen, EDV-Benutzung) zu beachten.

Ergänzungen und Änderungen dieser Bedingungen bestehen nicht, künftige sollen zu Beweis Zwecken schriftlich niedergelegt werden.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird dabei durch eine neue, wirksame, ersetzt, die dem rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Zweck möglichst weitgehend entspricht.

Erfüllungsort ist der jeweilige Lehrgangsort. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Ingolstadt.